

**Caritas-Altenzentrum St. Heribert**  
**Preisliste für Kurzzeitpflege ab dem 01.01.2023**



Tägliches Leistungsentgelt	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Bemerkung
<b>Pflegesatz</b>	53,02 €	67,97 €	84,14 €	101,00 €	108,57 €	Erstattungsfähig über Leistungen der <b>Kurzzeitpflege (KZP) bis 1774€</b> und <b>Verhinderungspflege (VP) bis zu einer Summe von 1612 €</b>
<b>Vergütungszuschlag</b> Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	5,60 €	5,60 €	5,60 €	5,60 €	5,60 €	
<b>Entgelt für Unterkunft</b>	22,62 €	22,62 €	22,62 €	22,62 €	22,62 €	<b>Eigenanteil</b> erstattungsfähig über Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI bei entsprechendem Budget
<b>Entgelt für Verpflegung</b>	17,42 €	17,42 €	17,42 €	17,42 €	17,42 €	
<b>Leistungsentgelt betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen</b> <i>Rückwirkende Nachberechnung bei Neufestsetzung möglich</i>	19,37 €	19,37 €	19,37 €	19,37 €	19,37 €	Zuzüglicher Eigenanteil, sofern nicht durch die zuständige Kommune finanziert oder bei Aufhalten ab dem 57. Tag.
<b>Gesamtes Leistungsentgelt (ohne Erstattung)</b>	118,03 €	132,98 €	149,15 €	166,01 €	173,58 €	
Hinweise:						
Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI: Pflegegrad 2 bis 5: Der Leistungszeitraum ist auf 8 Wochen festgesetzt, der maximale Erstattungsbetrag liegt bei 1774€. Ist der Anspruch pro Kalenderjahr ausgeschöpft, kann der weitere Aufenthalt der Kurzzeitpflege über den Betrag und für die Tage, die noch für die Verhinderungspflege zur Verfügung stehen, finanziert werden. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.						
Hälftiges Pflegegeld § 37 SGB XI Bei Bezug von Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr 50% des Pflegegeldes gezahlt.						
Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind als Eigenanteil zu zahlen. Sollten hierfür die zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt der Stadt Köln über den Fachdienst für Hilfen zur Pflege gestellt werden.						